



Verordnung für Gebühren- und Indexanpassungen der Gemeinde Hopfgarten i.Def. ab 01.01.2023

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/20221, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. 110/2002, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. in seiner Sitzung vom 29.11.2022 verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung¹⁾ der Gemeinde Hopfgarten i.Def., kundgemacht am 29.09.2014, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2022 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 7,38 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 für Niederschlagswässer beträgt Euro 5,81 je m³ der Bemessungsgrundlage.
3. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 (Wasserzähler) beträgt Euro 2,90 je m³ Wasserverbrauch.
4. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 5 (Baumasse des Gebäudes) beträgt Euro 0,98 je m³.
5. Die Zählermiete nach § 5 Abs. 1 beträgt bis 15m³/h Euro 25,61 pro Jahr und ab 15m³/h Euro 59,72 pro Jahr.

In diesen Gebühren ist laut § 10 die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10%) enthalten.

- ¹⁾ Die **Mindest-Abwassergebühr** pro m³ Wasserverbrauch beträgt laut den beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds für das **Jahr 2023 EUR 2,36/m³**.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung²⁾ der Gemeinde Hopfgarten i.Def., kundgemacht am 29.09.2014, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2022 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 2,45 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 4 (Wasserzähler bzw. 50m³/Person/Jahr)) beträgt Euro 0,97 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Wasserzählermiete nach § 5 Abs. 1 beträgt bis 15m³/h Euro 25,61 pro Jahr und ab 15m³/h Euro 59,72 pro Jahr.

In diesen Gebühren ist laut § 9 die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10%) enthalten.

- ²⁾ Die **Mindest-Wassergebühr** pro m³ Wasserverbrauch beträgt laut den beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds für das **Jahr 2023 EUR 0,47/m³**.

Artikel III

Die Friedhofsgebührenverordnung²⁾ der Gemeinde Hopfgarten i.Def., kundgemacht am 07.11.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2022 geändert wie folgt:

1. Grabenützungsgebühr: € 394,-- (Einzel-, Kinder- und Urnengrab)
2. Grabenützungsgebühr: € 525,-- (Familiengrab)
3. Gestehungsgebühr Urnengrab: € 1.785,-- (für maximal 2 Urnen)
4. Gestehungsgebühr Urnengrab: € 1.995,-- (für maximal 4 Urnen)
5. Friedhofsinstandhaltungsgebühr: € 30,-- pro Grabstätte

Artikel IV

Der Erschließungskostenbeitrag der Gemeinde Hopfgarten i.Def., kundgemacht am 11.02.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2022 geändert wie folgt:

- 1 Der Erschließungsbeitragssatz für das gesamte Gemeindegebiet wird mit 4,5 v.H. des für die Gemeinde Hopfgarten i.Def. von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.12.2014, LGBI. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors festgesetzt.

€ 6,98

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

**** / ****

**Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
Markus Tönig**

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 01.12.2022
Abzunehmen am: 15.12.2022
Abgenommen am: 16.12.2022

Der Bürgermeister:
Tönig Markus

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Datum:
Geschäftszahl:

Inkrafttreten: 01.01.2023